

vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege beschlossen wurde, entspricht in ihren zur Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung und der kurzfristigen Freiheitsstrafen entwickelten Grundsätzen nicht mehr dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung.

Die auf der Grundlage der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung mögliche und notwendige verstärkte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Bekämpfung der Kriminalität durch kollektive Erziehung von Rechtsverletzern und kollektive Beseitigung der Ursachen von Rechtsverletzungen sowie solcher Bedingungen, die ihre Begehung begünstigen, erfordern die Übergabe von Sachen an die Konfliktkommissionen in breiterem Umfang und die verstärkte Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung.

Diesem Erfordernis, das der Staatsrat entsprechend den mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse herangereiften Bedingungen zu einem wichtigen Anliegen seines Erlasses erhoben hat, wird die Richtlinie Nr. 12 nicht gerecht, weil sie zur Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung einengende Kriterien enthält und schematisch auf die Anwendung kurzer Freiheitsstrafen unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Strafart orientiert. Sie ist deshalb aufzuheben.

#### Das Plenum des Obersten Gerichts

Dr. To e p l i t z

#### Beschluß

### des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr 13 - RP1 1/62 -

Vom 6. Mai 1964 - I PIB 1/64

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1962 über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen — Richtlinie Nr. 13 — RP1 1/62 — (GBl. II S. 303) wird aufgehoben.

#### Gründe:

Die Richtlinie Nr. 13 erging vor dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege. Mit ihr wurde den Gerichten eine Anleitung zur einheitlichen und richtigen Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und zur Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konfliktkommissionen entsprechend dem damaligen Stand ihrer Tätigkeit gegeben. Diese Richtlinie entspricht in ihrem Wortlaut und mit ihren Beispielen jedoch nicht mehr den neuen gesellschaftlichen Bedingungen. Sie ist deshalb aufzuheben.

Die materiellen Voraussetzungen für eine Übergabe geringfügiger Strafsachen an die Konfliktkommissionen sind durch die jetzt geltenden Vorschriften — zweiter Abschnitt Ziff. I Abs. 4 des Rechtspflegeerlasses, § 144 Gesetzbuch der Arbeit in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit, § 174a StPO in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und

Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen und der Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. März 1963 über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen — hinreichend geregelt worden.

Das Plenum erwartet von den Gerichten, daß sie die Konfliktkommissionen noch besser als bisher bei der Behandlung der ihnen übergebenen geringfügigen Strafsachen unterstützen.

#### Das Plenum des Obersten Gerichts

Dr. To e p l i t z \* S.

#### Berichtigung

Der Volkswirtschaftsrat und die Staatliche Plankommission weisen darauf hin, daß die Anordnung vom 31. März 1964 über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965 (Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

#### Anlage 1

S. 8, Buchstabe e muß richtig heißen:

- e) **Rohre für wasserwirtschaftliche Maßnahmen** (Asbestbetonrohre, Gußdruckrohre, nahtlose Stahlrohre, geschweißte Gewinde- und Kunststoffrohre einschließlich der dazu gehörenden Armaturen und Verbindungselemente für das öffentliche Netz und die Fernleitungen) planen.....

Auf S. 10 Buchst. p ist der vorletzte Absatz zu streichen und dafür aufzunehmen:

„Die Planung des Bedarfs an Feuerlöschfahrzeugen hat sinngemäß nach den Festlegungen des 1. Absatzes zu erfolgen. Die Bestätigung über die Notwendigkeit der Anschaffung von Feuerlöschfahrzeugen erteilt die zuständige Bezirksbehörde der Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr.“

Die Seite 13, Ziff. 2 Ut wie folgt zu ergänzen:

„Nur für die im Bilanzverzeichnis nach der Angabe der Planpositions-Nr. mit „V“ gekennzeichneten Positionen (Verflechtungsbilanzpositionen) ist der Begriff „Wirtschaftsgruppe“ (Spalte 17 bis 19 der Lochkarte) bei der Summenkartengewinnung mit als Untergruppe zu behandeln.“

#### Anlage 4

Die Seite B 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Bedarfsträger, die den Fondsträgern des zentralgeleiteten Maschinenbaues und der Wirtschaftsrate der Bezirke (Fondsträger-Nr. 0701 bis 1405 und 8101 bis 8115) zugeordnet sind, planen für die Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie den gesamten Bedarf (einschl. den unter den festgelegten Mindestmengen für Direktbezug liegenden Bedarf) und weisen die Mengen für den vorgesehenen Direktbezug gesondert aus.“

Seite Planpos.-Nr.

- |      |           |  |
|------|-----------|--|
| B 15 | 13 15 110 | „V-SM“ ist zu streichen und „WB SWW“ dafür einzusetzen   |
| C 3  | 14 11 542 | in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist „do.“ zu streichen u. „Fondstr.“ einzusetzen |